

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Anregungs- und Beschwerdeausschuss	04.02.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Eingabe zur proportionalen Gestaltung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Sachverhalt:

Dem Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - wurde eine Anregung zugeleitet, die Beitragssätze in der Elternbeitragssatzung proportional zu gestalten. Die jetzige Elternbeitragssatzung sähe eine überproportionale Steigerung der Elternbeiträge ab einem Betreuungsumfang von 35 Stunden vor, was zu einer Benachteiligung des weniger verdienenden Elternteils führe, der oftmals die Hauptverantwortung für die Kinderbetreuung trage.

Hierzu nimmt das Jugendamt wie folgt Stellung:

Für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird von den Eltern oder diesen gleichgestellten Personen ein öffentlich-rechtlicher Beitrag, der sogenannte Elternbeitrag, erhoben. Die Beitragspflicht richtet sich dabei nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, welche in der entsprechenden Beitragstabelle nach Einkommensgruppen unterteilt ist. Darüber hinaus sind auch die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden von Bedeutung, die in verschiedenen Stufen unterteilt sind: 25, 35 und 45 Wochenstunden (WS), sowie die Altersgruppen „unter zwei Jahre“ (U2) und „über zwei Jahre“ (Ü2). Die Höhe der jeweiligen Elternbeiträge liegt im Ermessen der Kommune. Die Kommune als Satzungsgeber hat hier einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum.

In der Eingabe wird davon ausgegangen, dass bei der Gestaltung des Elternbeitrags eine überproportionale Steigerung ab einer Betreuung von 35 WS zu beobachten sei. Dem ist tatsächlich nicht der Fall.

Zum Vergleich der einzelnen Beitragshöhen wurden die Elternbeiträge der aktuell geltenden Beitragstabelle auf den Beitrag pro Wochenstunde umgerechnet. Dabei zeigt sich, dass der Beitrag pro Stunde bei einer Betreuung von 25 WS in jeder Einkommensgruppe am höchsten ist. Bei einer Betreuung von 35 WS oder 45 WS ist der Beitrag pro Stunde hingegen niedriger. Somit liegt eine überproportionale Steigerung nicht vor.

Ein konkretes Beispiel aus der Einkommensgruppe 6 (Einkommen von 61.355 EUR bis 73.626 EUR) verdeutlicht dies: Bei Betreuung eines U2-Kindes mit 25 WS beträgt der Beitrag je Stunde 8,16 EUR, bei 35 WS 6,59 EUR und bei 45 WS 8,06 EUR. Bei einem Ü2-Kind in derselben Einkommensgruppe liegt der Beitrag bei 25 WS bei 6,39 EUR, bei 35 WS bei 5,15 EUR und bei 45 WS bei 6,30 EUR.

Eine Übersicht über die aktuellen Beitragshöhen, umgerechnet auf die Betreuungsstunde ist beigelegt.

Anlage: Beiträge ab 01.08.2024 gem. § 2 Abs. 2 Elternbeitragssatzung (5. Änderungssatzung vom 17.02.2022)

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger